

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

17 (28.4.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523909](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523909)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1863. Dienstag, 28. April. **N^o. 17.**

Bekanntmachungen.

1) Der nachfolgende in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 170 folg. der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 beschlossene, von dem Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Zusatz zum Statut IX. der Stadtgemeinde Oldenburg wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1863 April 22.

Der Stadtmagistrat.

Zusatz zu Art. 7 des Statuts IX. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Einführung frisch geschlachteten Fleisches in der Stadt Oldenburg.

„Von der Confiscation des Fleisches ist abzusehen, wenn als unzweifelhaft anzunehmen ist, daß die Uebertretung ohne rechtswidrige Absicht geschehen ist.“

Vorstehende statutarische Bestimmung wird mit Beziehung auf Art. 173 §. 2 der Gemeindeordnung hierdurch bestätigt.

Oldenburg, den 13. April 1863.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

(LS)

von Berg.

2) In Folge Beschlusses des Stadtraths und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hierdurch wegen Benugung der Hafenanstalt am Stau Folgendes bekannt gemacht:

1.
Jeder Schiffsführer der mit seinem Schiffe die Hafenanstalt am Stau zu Oldenburg benutzen will, hat sich bei dem Hafenmeister daselbst unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden, um sich von demselben den Liegeplatz anweisen zu lassen und über das Schiff und die Ladung jede etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

2.
Jeder Schiffsführer muß mit seinem Schiffe den ihm vom Hafenmeister angewiesenen Liegeplatz einnehmen, auch wenn es erforderlich wird, nach vom Hafenmeister geschehener Aufforderung sein Schiff umlegen.

3.

Für die Benugung der Hafenanstalt ist von dem Schiffsführer an den Hafenmeister ein Hafengeld nach folgenden näheren Bestimmungen zu entrichten und zwar für jede Schiffslast der Tragfähigkeit (von 4000 Pfund),

für die ersten beiden Wochen	1	gf.
in den folgenden zwölf Wochen wöchentlich	—	4 sw.
und ferner für jede Woche	—	2 sw.

wobei jede angefangene Woche für voll gerechnet wird.

Es wird den Schiffern gestattet, gegen Vorauszahlung von $7\frac{1}{2}$ gf. für jede Last der Tragfähigkeit wegen des Hafengeldes in Jah raccord zu treten.

Die Hafens- oder Jah raccordgelder müssen, ehe das Schiff den ihm angewiesenen Liegeplatz verläßt, an den Hafenmeister entrichtet werden.

4.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich mit Geldstrafen bis zu 10 fl bestraft, vorbehaltlich des Erfasses des durch die Uebertretung etwa veranlaßten Schadens.

5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

(1863, April 21.)

3) Der Tischlermeister Johann Carl Friedrich Bollmann hieselbst, ist zum Vormunde über die minderjährige Tochter der Sophie Bernhardine Bollmann hieselbst bestellt.

Großherzogliches Amtsgericht Oldenburg, Abth. I.

4) Gefunden: 1 goldener Uhrschlüssel; einiges Silbergeld; 1 f. g. Tabacksholster; 1 Aufschurzriemen.

Gewerbeshule.

Es sind im Laufe des Schuljahrs Ostern 18⁶²/₆₃ im Ganzen 70 Schüler für die Gewerbeschule angemeldet. Von diesen sind aber viele (etwa $\frac{1}{3}$ der Zahl) ohne regelrechte Abmeldung weggeblieben, und haben die Schule seit Neujahr d. J. nicht besucht. Zur Aufstellung auch nur einigermaßen zuverlässiger Listen für das begonnene Schuljahr ist es jedoch nöthig, zu wissen, ob diese jungen Leute der Schule in Zukunft noch angehören wollen oder nicht. Sie werden daher aufgefordert, sich in der ersten Woche des Mai wieder einzustellen, widrigenfalls sie von der Liste gestrichen werden.

An die Lehrherren stellen wir aber nochmals das ebenso dringende als freundliche Ersuchen, ihre Lehrlinge doch dazu anzuhalten, daß sie die ihnen in der Gewerbeschule gebotene Gele-

genheit, etwas zu lernen, treu benutzen; insbesondere aber sollten diejenigen unter den Lehrherren, welche mindestens nichts da gegen haben, daß ihre Lehrlinge die Gewerbeschule besuchen, sich durch diese Anzeige veranlaßt finden, einmal genau zu untersuchen, ob denn auch die Lehrlinge von der ihnen gewährten Erlaubniß, die Schule besuchen zu dürfen, einen treuen Gebrauch gemacht, oder ob sie die Schulzeit dazu benutzt haben, andern Dingen nachzugehen.

Die bisher an der Schule gemachten Erfahrungen, haben gezeigt, daß nicht nur diejenigen, welche aus eigenem Antriebe kommen, sondern auch diejenigen, welche auf ausdrücklichen Wunsch und unter Controlle ihrer Lehrherren die Schule besuchen, im Allgemeinen gern zur Schule kommen und fleißig sind. Viele Lehrlinge stehen aber noch in einem so jugendlichen Alter und sind so wenig sittlich erstarkt, daß sie die Stütze nicht entbehren können, welche ihnen darin geboten wird, daß sie wissen, ihr Schulbesuch finde auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Lehrherren statt und werde von diesen mit überwacht.

An

den Redacteur des Oldenburger Gemeindeblatts.

In der Nr. 15 Ihres Blatts theilen Sie ein Referat über die Verhandlungen wegen Reorganisation der städtischen Volks- und Mittelschulen mit, welches mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt, deren Aufnahme in Ihr Blatt durch Abdruck dieses Schreibens Sie nicht verweigern werden, weil ich in dem Referat genannt bin und mein Verhalten einer Critik unterzogen ist.

1. Es ist unrichtig, wenn pag. 65 gesagt wird, daß ich allein die Bildung einer besondern Schulgemeinde in der Versammlung der evangelischen Gemeindegengenossen am 30. Decbr. 1861 befürwortet habe. Der Herr Stadtdirector Wöbcken stand im Begriff, einen von ihm gestellten Antrag zur Abstimmung zu bringen, durch welchen, wenn er angenommen wurde, auf Grund eines, von den städtischen Organen verfaßten Statuts, eine s. g. städtische Schulgemeinde constituirt worden wäre und nur noch für die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse einiger Raum weiteren Verhandlungen offen blieb. (pag. 6 des Gem. Blatts pro 1862). Ich machte dem entgegen darauf aufmerksam, daß es doch der Mühe werth sein möchte, sich den Inhalt jenes Statuts einmal näher anzusehen, suchte auszuführen, daß dasselbe keineswegs eine eigentliche, dem Schulgesetz entsprechende, selbstständige Schulgemeinde bilden wolle, und kam zu dem Schluß, daß ich es im Interesse der evangelischen Einwohner der Stadt für angemessen halte, entweder eine wirkliche und wahre Schulgemeinde nach Anleitung des Schulgesetzes zu bilden, oder aber es beim Bisherigen zu lassen.

Meine Gründe zu wiederholen oder ein Bild der Discussion zu geben, die sich an meine Einsprache knüpfte, würde hier zu weit führen. Des Resultates werden sich diejenigen erinnern, die in der Versammlung anwesend waren. Der Herr Stadtdirector Wöbcken fand es nicht gerathen, seinen Antrag zur Abstimmung zu bringen, vielmehr ging ein Antrag des Herrn von Beaulieu fast einstimmig durch, der ganz meiner Tendenz entsprach (pag. 7 des Gem. Bl. de 1862).

2. Nicht weil die Resolution auf eine beim Stadtmagistrat eingebrachten Protestation sich verzögerte, hat die Commission, welche in jener Versammlung von den evangelischen Gemeindegewählten gewählt war, sich beschwerend an die Großherzogliche Regierung gewandt, wie man nach der Darstellung in Ihrem Referat glauben möchte.

Die Commission hatte, um die Rechte ihrer Committenten zu wahren, am 8. November v. J., als das Register über die Vertheilung einer Schulsteuer von 2104 Thlr. über den Grundbesitz der evangelischen Gemeindegewählten, auf dem Rathhause offen lag, gegen die Erhebung dieser neuen Steuer, welche in ihrem Effect eine sehr bedeutende Last und eine sehr bedeutende Schuld der politischen Stadtgemeinde auf die evangelischen Grundbesitzer in der Stadt überwälzt, und überhaupt gegen jedes einseitige Vorgehen der städtischen Organe in Umgestaltung des Volksschulwesens protestirt, und die Gründe dieses Protestes ausführlich dargelegt; der Protest gegen die neue Steuer war überdem von den grundbesitzenden Mitgliedern der Commission auch pro persona erhoben. Als bis zum 14. März d. J. keine Rückäußerung auf diesen Protest erfolgt war, vielmehr der Stadtmagistrat die Zwischenzeit von 4 Monaten dazu benutzt hatte, jene Steuer von den meisten Gemeindegewählten erheben zu lassen, hat die Commission um eine Resolution, da eine solche auch am 28. März noch nicht erfolgt war, vielmehr der Stadtmagistrat am 27. März gegen mehre Mitglieder der Commission, ungeachtet ihres persönlichen, bisher gleichfalls ignorirten Protestes, die Pfandung wegen der von ihnen geforderten Beiträge vollstrecken ließ, wandte sich die Commission und mit ihr jene Mitglieder derselben, beschwerend über das vom Stadtmagistrat eingehaltene Verfahren, an die Großherzogliche Regierung. Wie diese urtheilen werde, steht augenblicklich zu erwarten.

Ich darf mit der Bitte schließen, etwaige Bemerkungen gegen dieses Schreiben in einen besonderen Aufsatz verweisen zu wollen ganz ergebenst

Oldenburg, 1863 April 18. Menz.

Hierzu eine Beilage.

Die Redaktion hat hierauf ad 2 des vorstehenden Schreibens nur zu erwiedern, daß es in dem Protokoll der Commission vom 14. März 1863, zu welchem 2 Mitglieder zur Erhebung der Beschwerde bei Großherzoglicher Regierung beauftragt wurden, wörtlich heißt:

Der Vorsitzende Herr Oberappellationsrath von Beaulien erinnerte kurz an die Lage der Sache und sprach die Ansicht aus, daß es jetzt geboten sei, dieselbe in Erinnerung zu bringen, um klar zu stellen, ob der Magistrat, wie es den Anschein habe, hier wirklich gewillt sei, ohne jede Berücksichtigung der Commission vorzuschreiten, was dieselbe dann eben so wenig hinnehmen dürfe, wie sie die vom Stadtmagistrate erklärte Auflösung habe anerkennen können.

Derselbe beantragte, eine Eingabe an den Magistrat zu richten, deren Entwurf er zugleich vorlegte.

Nachdem diese Eingabe sodann besprochen und genehmigt war, wurde ferner beschlossen:

Die Commission beauftragt und bevollmächtigt zugleich ihre beiden Mitglieder, die Herren Oberappellationsrath von Beaulien und Cammerath Menz für den Fall, daß auch auf diese Eingabe 14 Tage lang eine Verfügung nicht erfolgen sollte, über dieses Verfahren eine Beschwerde bei Großherzoglicher Regierung einzulegen.

Die erwähnte Eingabe an den Magistrat, ist sodann unterm 17. März dort eingekommen und haben die genannten Commissionsmitglieder, als nach 14 Tagen noch keine Resolution erfolgt war, genau unterm 31. März die Beschwerde an Großherzogliche Regierung darauf folgen lassen.

Polizeigericht.

Sitzung vom 18. April 1863.

Ein wegen Geisteschwäche unter Kuratel gestellter Landmann aus der Gegend von Zwischenahn war geständig, frisches unversteuertes Fleisch, theils im Korbe in ein Haus an der Gartenstraße getragen, theils nach 12 Uhr Mittags in der Kurwickstraße auf einem Wagen gehabt zu haben. Das Gericht schloß aus dem Kuratelakten, sowie aus den Angaben des Beschuldigten, daß er vernünftig genug sei, um die Bedeutung der Defreude zu erkennen, nahat aber nur eine Uebertretung an, wegen der eine Geldstrafe von 10 gf. und Konfiskation des Fleisches erkannt wurde.

Bei einer vom Magistrat vorgenommenen Visitation, waren bei einem Bäcker in dem Vorraume zur Backstube, bei einem Andern in der Backstube selbst kölnische und ungeaichte Gewichtstücke vorgefunden. Beide wurden frei gesprochen, weil der Gebrauch von Gewichten in einem solchen Raume nicht zu ihrem Gewerbsverkehre dem Publikum gegenüber gehöre. Ebenso ein ehemaliger Puzhändler, bei dem eine ungeaichte Elle und eine Quantität Band angetroffen war, weil nicht angenommen werden könne, daß derselbe aus dem Verkauf dieses Bandes nach der Elle noch ein Gewerbe gemacht habe.

Ein aus dem Auslande hergezogener Kaufmann, welchem die Concession zur Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt von der Regierung verweigert war, der aber trotzdem sich als Agent gerirt hatte, wollte sich damit entschuldigen, daß er als Vertreter der Anstalt bestellt sei und nur als solcher aufrete. Da indessen aus dem von ihm selbst produzierten Bestelldokumente, hervorging, daß die Geschäfte eines solchen Vertreters sich in Nichts von denen eines Generalagenten unterscheiden, wurde er zu einer Geldstrafe von 5 Thlr. verurtheilt.

Ein Arbeiter an der Wichelnstraße wurde zu 2 Thlr. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil er boshafterweise einen Stein auf das Dach seines Nachbarn geworfen hatte.

Gegen einen hiesigen Einwohner, welcher zwei Hunde besessen, davon aber nur einen zur Versteuerung angemeldet und versteuert hatte, wurde eine Geldstrafe von 4 Thlr. erkannt. Als mildern-der Umstand wurde hierbei angenommen, daß er den zweiten Hund bereits veräußert hatte und für einen Andern besaß.

Wegen Uebertretung der Wegeordnung wurde ein Fuhrmann mit einer Brüche von 1 Thlr. belegt, derselbe hatte einen Frachtwagen wenigstens 5 — 6 Tage lang auf der Straße stehen lassen.

Einem Mattenhändler wurden 10 gs. auferlegt, weil er das Trottoir an der Heiligengeiststraße mit einer Schiebkarre befahren hatte.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.